

Anlage 1

Begründung:

Auf Grund der gewachsenen Bedeutung der Berechnung von Verwaltungskosten für die Gebührenkalkulation der Benutzungsgebühren gemäß § 5 KAG-LSA und der notwendigen Ermittlung aller Kosten für die Betriebe gewerblicher Art, wurde die Verwaltungsanordnung Nr. 20 im Jahr 2010 vollständig überarbeitet und in der OB-Dienstberatung am 08.03.2010 bestätigt.

Wesentliche Änderungen ergeben sich bei der Ermittlung und Berechnung der Sach- und Gemeinkosten. Die Berechnung erfolgt u.a. nach dem KGST-Gutachten vom 20. 10. 2008 für die Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes 2008/2009. In der Verwaltungsanordnung Nr. 20 unter Punkt 3.2.1 sind die Sachkosten für einen technikunterstützten Büroarbeitsplatz geregelt.

Es wird nach dem KGST-Gutachten eine Sachkostenpauschale für einen technikunterstützten Arbeitsplatz von 15.600 EUR pauschal festgesetzt, dabei betragen die Kosten für informationstechnische Unterstützung 10.200 EUR.

Eine Berechnung der DV- Kosten für einen Büroarbeitsplatz in der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 hat ergeben, dass die DV- Kosten für einen Büroarbeitsplatz nur 1.313,33 EUR betragen. Damit sind die Kosten im Vergleich zum KGST-Gutachten um 8.886,67 EUR geringer.

Um eine sachgerechte Verwaltungskostenberechnung für einen Büroarbeitsplatz mit Technikunterstützung zu gewährleisten, wird der Pauschalwert der Sachkosten jährlich neu ermittelt. Für die jährliche Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes werden die Kosten eines Computers neu ermittelt und aktuelle KGST- Berichte zu den Kosten eines Arbeitsplatzes berücksichtigt. Der pauschale Sachkostenzuschlag ohne Technikunterstützung basiert auf dem aktuellen KGSt- Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes.